



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 25.06.2007 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

180. Curriculum für das Masterstudium: Zoologie - Zoology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 22.05.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Zoologie (Zoology) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Zoologie an der Universität Wien ist eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung in Bau, Organisation, Funktion, Entwicklung, Biodiversität, Systematik und Lebensweise von tierischen Organismen. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Zoologie sind befähigt wissenschaftliche Fragestellungen zu erschließen und wissenschaftliche Arbeiten selbständig anzufertigen, bei denen tierische Organismen im Zentrum stehen. Sie haben theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen der empirischen Methoden im Rahmen wissenschaftlicher Theorien und Konzepte. Sie verfügen über Fähigkeiten der analytischen und synthetischen Betrachtungsweisen bei der Untersuchung von tierischen Organismen auf den unterschiedlichen Organisationsebenen. Darüber hinaus besitzen die Absolventinnen und Absolventen allgemeine Fähigkeiten in der Erhebung, Verwaltung, Auswertung, Präsentation und Diskussion von Daten und sind in der Lage, Beiträge zu gesellschaftlich relevanten Fragen zu leisten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Zoologie an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, selbständig wissenschaftliche Arbeiten zu planen, auszuführen und zu präsentieren. Aufgrund der vertieften Ausbildung in einem Teilgebiet der Zoologie können sie eigenständig ihre Kenntnisse erweitern und sich in neue Fachgebiete einarbeiten. Sie verfügen über ein umfassendes theoretisches und praktisches Wissen, um fachlich relevante Fragen zu behandeln und ein Doktoratsstudium zu beginnen. Durch die im Curriculum vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahl differenzierter Studieninhalte erwerben die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit, Schwerpunktsetzungen auch im künftigen Berufsleben eigenverantwortlich vorzunehmen und können sich zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen aneignen.

Die erworbenen Kenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen wissenschaftliche Berufsfelder

- an Universitäten, Museen und Forschungseinrichtungen

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

- als selbständige MitarbeiterInnen an biologischen Forschungsprojekten
- im Wissenschaftsmanagement und in der Labororganisation und
- im Wissenschaftsjournalismus, bei wissenschaftlichen Dokumentationen, bei Präsentationen wissenschaftlicher Daten und in Öffentlichkeitsarbeit

Je nach Spezialisierung sind angewandte Gebiete als Berufsfelder möglich, wie

- Teilbereiche der landwirtschaftlichen, medizinischen und pharmazeutischen Forschung
- Tier- und Artenschutz bei Umweltschutzorganisationen, in Nationalparks und zoologischen Gärten
- Forschungsadministration in Behörden, Universitäten und Planungsbüros sowie in Organisationen der Forschungsförderung, -planung und -bewertung
- Verwaltungstätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Zoologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.²

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Zoologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen äquivalenten Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus, soweit die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind. Die zur Erreichung der vollen Gleichwertigkeit notwendigen Prüfungen werden vom zuständigen akademischen Organ im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen oder Absolventen des Masterstudiums Zoologie ist der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt MSc, zu verleihen. Auf dem entsprechenden Bescheid ist der Titel des Studiums „Zoologie“ zu vermerken.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die Studierenden haben 30 ECTS-Punkte an Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte aus der Wahlmodulgruppe Zoologie, 30 ECTS-Punkte aus den Wissenschaftlichen Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen und eine Masterarbeit mit kombinierter Masterprüfung im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Kurzfassung des Curriculums

Module/ Modul- Gruppen	Titel	ECTS

² Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

Pflichtmodule		30
MZO 1 = MEV W-7	Basismodul Zoologie – <i>Basic Modul Zoology</i>	15
MZO 2	Praktisches Arbeiten in Zoologie – <i>Methods and Research Training in Zoology</i>	15
Wahlmodulgruppe Zoologie		30
MZO W-1	Morphologie, Anatomie und Ultrastruktur der Tiere - <i>Morphology, Anatomy and Ultrastructure of Animals</i>	15
MZO W-2	Biodiversität und Systematik der Tiere – <i>Biodiversity and Systematics of Animals</i>	15
MZO W-3 = MEV W-2	Entwicklungsbiologie - <i>Developmental Biology</i>	15
MZO W-4 = MEV W-3	Theoretische Biologie – <i>Theoretical Biology</i>	10
MZO W-5 = MEV 1	Basismodul Evolutionbiologie – <i>Basic Modul of Evolutionary Biology</i>	15
MZO W-6 = MVN 1	Grundlagen der Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie – <i>Behaviour, Neurobiology and Cognition</i>	15
MZO W-7 = MOE W-9	Freilandökologische Methoden: Tiere – <i>Ecological Field Methods: Animals</i>	5
MZO W-8 = MOE II-1	Grundlagen der Meeresbiologie – <i>Marine Biology</i>	10
MZO W-9 = MOE W-1	Ökologische Dateninterpretation – <i>Interpretation of Ecological Data</i>	5
Wahlmodulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen – <i>Additional Scientific Skills for Biologists</i> WZB		30

Ausführliche Fassung des Curriculums

Die Lehrveranstaltungen werden teilweise in englischer Sprache abgehalten.

I. Pflichtmodule im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typ	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Basismodul Zoologie <i>Basic Modul Zoology</i> MZO 1 = MEV W-7		15 ECTS 10 SWSt		15 10

	Die Studierenden erhalten eine Ausbildung in Teilgebieten der Zoologie, die die Basis für das weiterführende Studium darstellt und die bisherigen Kompetenzen vervollständigt. Die Studierenden erwerben Wissen über theoretische Konzepte, Vielfalt und Komplexität von tierischen Organismen in verschiedenen Untersuchungsebenen vom Aufbau der Zelle, über Aufbau, Funktion, Entwicklung und Evolution der Organismen bis zur Lebensweise, Systematik und den globalen Verbreitungsmustern der Tiere.		
Praktisches Arbeiten in Zoologie Methods and Research Training in Zoology MZO 2	15 ECTS 10 SWSt	15 10	
	Die Studierenden erlernen Kompetenzen in zoologischen Fragestellungen und üben den Umgang mit wissenschaftlichen Texten. Sie wählen aus speziellen Arbeits-, Analyse- und Auswertungsmethoden, wie zum Beispiel vergleichenden, biometrischen und statistischen Verfahren, Techniken der Präparation und Auswertung in Morphologie und Ultrastrukturforschung oder Freilandarbeit, die als Basis für wissenschaftliches Arbeiten in Zoologie notwendig sind.		

II. Wahlmodulgruppe Zoologie im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

Lernziel: Die Studierenden erwerben einerseits zusätzliche Kenntnisse in verschiedenen Teilgebieten der Zoologie und erweitern andererseits ihre wissenschaftlichen Kompetenzen über das Fach hinausgehend als Vorbereitung auf die Masterarbeit. Sie wählen 30 ECTS aus den folgenden Modulen.

Wahl-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typ	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Morphologie, Anatomie und Ultrastruktur der Tiere Morphology, Anatomy and Ultrastructure of Animals MZO W-1		15 ECTS 10 SWSt	5-15 5-10	0-10 0-5
	Die Studierenden erhalten Kenntnisse über spezielle Fragestellungen und Methoden der Morphologie und Anatomie tierischer Organismen bzw. der Ultrastruktur tierischer Zellen als Vorbereitung auf die Masterarbeit. Sie erwerben Kompetenzen im Generieren wissenschaftlicher Fragestellungen, in der Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten und ihrer Schlussfolgerungen. Sie erhalten Wissen über relevante theoretische Konzepte und werden in das wissenschaftliche Team der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit eingebunden.			
Biodiversität und Systematik der Tiere Biodiversity and Systematics of Animals MZO W-2		15 ECTS 10 SWSt	5-15 5-10	0-10 0-5

	Die Studierenden erhalten Kenntnisse über spezielle Fragestellungen der Vielfalt, Biologie und Systematik verschiedener Tiergruppen und ihrer Beziehungen zu Lebensräumen als Vorbereitung auf die Masterarbeit. Sie erwerben Kompetenzen im Generieren und Bearbeiten wissenschaftlicher Fragestellungen, in der Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten und ihrer Schlussfolgerungen. Sie vertiefen das Wissen in auswählbaren Themen und werden in das wissenschaftliche Team der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit eingebunden.			
Entwicklungsbiologie <i>Developmental Biology</i> MZO W-3 = MEV W-2		15 ECTS 10 SWSt	5-15 5-10	0-10 0-5
	Die Studierenden erhalten Kenntnisse über spezielle Fragestellungen und Methoden der Entwicklung tierischer Organismen. Sie erwerben Kompetenzen im Generieren wissenschaftlicher Fragestellungen, in der Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten und ihrer Schlussfolgerungen. Sie erhalten Wissen über entwicklungsbiologische Konzepte und werden in das wissenschaftliche Team der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit eingebunden.			
Theoretische Biologie <i>Theoretical Biology</i> MZO W-4 = MEV W-3		10 ECTS 6 SWSt	3-7 2-4	3-7 2-4
	Die Studierenden erhalten Kenntnisse über fundamentale theoretische Konzepte der Biologie und Biometrie. Sie erwerben Kompetenzen im Generieren wissenschaftlicher Fragestellungen, in der Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten und ihrer Schlussfolgerungen. Sie erlangen Kenntnisse theoretischer Grundlagen und praxisbezogener Anwendungen multivariater Analysen biologischer Systeme (sensu „bio-systems analysis“).			
Basismodul Evolutionbiologie <i>Basic Modul of Evolutionary Biology</i> MZO W-5 = MEV 1		15 ECTS 10 SWSt		15 10
	Die Studierenden sind in interdisziplinären Schwerpunkten der Evolutionsbiologie, wie zum Beispiel Evolutionsökologie, sexueller Selektion, Entwicklungsbiologie, Populationsgenetik, theoretischen Konzepten und Entwicklungsgeschichte des Lebens ausgebildet. Die Studierenden erlernen die Basis für das Verständnis wissenschaftlicher Theorien und Fragestellungen der Evolutionsbiologie und vervollständigen die individuelle Grundausbildung.			
Grundlagen der Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie <i>Behaviour, Neurobiology and Cognition</i> MZO W-6 = MVN 1		15 ECTS 10 SWSt		15 10
	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie. Beziehungen zwischen Umweltfaktoren, physiologischen Prozessen und Verhaltensweisen können hergestellt und in anderen Zusammenhängen (wegen der Wort-Wiederholung anders formulieren) eingesetzt werden. Die Kenntnis über die Vielfalt von Kommunikations- und Kognitionsmechanismen ermöglicht ein weit reichendes Verständnis von sozialen Systemen.			
Freilandökologische Methoden – Tiere <i>Ecological Field Methods - Animals</i> MZO W-7 = MOE W-9		5 ECTS 3 SWSt	3-5 2-3	0-2 0-1

	Die Studierenden beherrschen nach theoretischer Einführung und praktischer Erprobung im Gelände die Planung und Durchführung freilandökologischer Erhebungen an Populationen und komplexen Artengemeinschaften. Sie kennen die wichtigsten Erfassungsmethoden (Taxierungen, Transekte, Fallentypen, distance sampling, Markierungs-Wiederfang-Techniken), können diese auf verschiedene Tiergruppen (z. B. Vögel, Arthropoden) anwenden und erkennen die zu lösenden Schwierigkeiten bei tierökologischen Untersuchungen.			
Grundlagen der Meeresbiologie <i>Marine Biology</i> MZO W-8 = MOE II-1		10 ECTS 6 SWSt	10 7	
	Studierende besitzen detaillierte Kenntnisse über Bau und Diversität mariner Organismen und die Vielfalt, Struktur und die funktionalen Zusammenhängen in marinen Lebensräumen. Dieses Wissen wird von den Studierenden theoretisch und vor allem praktisch an Lebendmaterial und direkt im Lebensraum erarbeitet. Die Studierenden haben sich detailliertes Wissen über neue Erkenntnisse in der Meeresbiologie angeeignet und sind in der Lage, diese kritisch zu analysieren.			
Ökologische Dateninterpretation <i>Interpretation of Ecological Data</i> MZO W-9 = MOE W-1		5 ECTS 3 SWSt	3-5 2-3	0-2 0-1
	Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen wichtige (insbesondere multivariate) Verfahren zur Analyse von Artengemeinschaften (Ordinations- und Klassifikationstechniken). Sie können wichtige Maße für alpha- und beta-Diversität berechnen und interpretieren. Sie beherrschen die notwendigen Software-Anwendungen und können ihre Ergebnisse in Grafiken und Präsentationen darstellen.			

III. Wahlmodulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

Modul-Gruppe	Lernziel	Umfang
Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen <i>Additional Scientific Skills for Biologists</i> WZB		30 ECTS
	<p>Wählbar sind</p> <p>(1) noch nicht absolvierte Module aus dem Bereich Zoologie sowie Module oder Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Masterstudien und anderen wissenschaftlichen Disziplinen;</p> <p>(2) Darüber hinaus wird die Aneignung weiterführender Kenntnisse und Qualifikationen empfohlen, wie z.B. Kompetenzen in Teamarbeit, Präsentation und Sprache, Scientific English, Erhebung, Verwaltung und Auswertung von Daten sowie ihre Präsentation, Planung und Management von wissenschaftlichen Projekten, transdisziplinäre und populärwissenschaftliche Darstellung wissenschaftlicher Inhalte und Öffentlichkeitsarbeit, rechtliche und ethische Grundkompetenzen, Genderstudien und Wissenschaftstheorie.</p> <p>Studierende, die kein Bachelorstudium Zoologie absolviert haben, sind verpflichtet, Module des Bachelorstudiums Zoologie zu wählen. Die Anzahl der zu absolvierenden ECTS-Punkte und die Wahl der Module werden vom zuständigen akademischen Organ festgelegt.</p>	

	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Kenntnisse aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und allgemeine Fähigkeiten, die ihr Masterstudium sinnvoll ergänzen.
--	--

IV. Masterarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

§ 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.
- (2) Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der selbstständigen Aufnahme von Daten, der Wahl und Anwendung angemessener Methoden sowie der Auswertung, Darstellung und Diskussion der wissenschaftlichen Ergebnisse. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Studierenden sind über das voraussichtliche zeitliche Ausmaß zu informieren.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel einem der in den Pflichtmodulen oder in der Wahlmodulgruppe Zoologie abgedeckten Fachgebiete zu entnehmen. Sollte ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.
- (4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit hat gleichzeitig mit der Benotung ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Weiters ist eine Zweitbegutachterin bzw. ein Zweitbegutachter durch das zuständige akademische Organ zu bestellen. Die bzw. der Studierende hat dazu ein Vorschlagsrecht.
- (5) Bei externer Betreuung ist obligatorisch eine habilitierte Co-Betreuerin oder ein habilitierter Co-Betreuer bzw. eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer mit gleichzuhaltender Qualifikation an der Fakultät für Lebenswissenschaften oder am Zentrum für Molekulare Biologie zu nominieren, die bzw. der ein zweites Gutachten vorlegt.
- (6) Die Masterarbeit inklusive Masterprüfung umfasst 30 ECTS Punkte, wovon 25 ECTS Punkte auf die Masterarbeit entfallen und 5 ECTS Punkte auf die Masterprüfung.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die Masterprüfung ist in Form einer öffentlichen Defensio der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat abzulegen, wobei eine höchstens zwanzigminütige Präsentation der Masterarbeit durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten vorzusehen ist. Den Prüferinnen bzw. Prüfern ist jeweils annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen.
- (3) Die Besetzung des Prüfungssenats obliegt dem zuständigen akademischen Organ, wobei die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen, die zur Erreichung der Lernziele der im Curriculum festgehaltenen Module geeignet sind, werden im jährlich erscheinenden Vorlesungsverzeichnis angeführt. Dort werden auch entsprechende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls definiert.
- (2) Im Masterstudium Zoologie werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten: Vorlesungen (VO), Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE), Projektpraktika (PP) und Exkursionen (EX).
Projektpraktika (PP) dienen der anwendungsorientierten wissenschaftlichen Ausbildung hinsichtlich eines oder mehrerer Fachgebiete anhand von konkreten Fragestellungen. Die

positive Absolvierung ist an die erfolgreiche Mitarbeit bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Dokumentation (Projektbericht, mündliche Präsentation von Ergebnissen, etc.) gebunden. Aus- und inländische Großexkursionen in entsprechendem Stundenausmaß mit projektorientiertem thematischem Schwerpunkt sowie einer wissenschaftlichen Dokumentation (Projektbericht, mündliche Präsentation von Ergebnissen, etc.) sind als Projektpraktika anzuerkennen.

(3) Vorlesungen werden ausschließlich in nicht-prüfungsimmanenter Form, andere Lehrveranstaltungstypen je nach inhaltlichen Anforderungen und Konzeption in nicht-prüfungsimmanenter oder prüfungsimmanenter Form abgehalten.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Möglichkeiten durch E-learning-Angebote unterstützt.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen des Typs Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE), Projektpraktika (PP) und Exkursionen (EX) können bei beschränkten Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder auf Grund anderer logistischer Rahmenbedingungen Teilnahmebeschränkungen erlassen werden.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- Nach Leistungsgraden (Noten der Lehrveranstaltungs-spezifischer Zugangsvoraussetzungen; absolvierte Lehrveranstaltungen, die wünschenswerte Vorkenntnisse vermitteln)
- Die Studierenden des betreffenden Studiums haben Vorrang vor anderen

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, mit Zustimmung des zuständigen akademischen Organs, für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung der Abs. (1) und (2) Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Der Leistungsnachweis erfolgt grundsätzlich in Form von einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen (prüfungsimmanent und nicht prüfungsimmanent). Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte, die Art und den Zeitpunkt der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu Beginn der Lehrveranstaltung - bekannt zu geben.

(2) Modulprüfung

Auf Antrag der / des Studierenden kann an Stelle einer oder mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen eine Modulprüfung, als „Gesamtprüfung“ über die Lehrveranstaltungen eines Moduls, abgelegt werden. Über die Zulässigkeit und Modalitäten entscheidet das zuständige akademische Organ.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für den Fall der Modulprüfungen. Die Bekanntgabe des Prüfungsstoffes erfolgt zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(4) Nähere Hinweise zum Ablauf von Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(5) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 ihr Studium beginnen.
- (2) Fortgeschrittene Studierende eines Diplomstudiums können sich ihre zurückgelegten Studienleistungen als Bachelorstudium anerkennen lassen und danach zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende Lehrveranstaltungen und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen wofür anerkannt werden, ist durch das zuständige akademische Organ nach Möglichkeit generell festzulegen („Äquivalenzlisten“).
- (3) Die Bestimmungen des §3 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

